

Satzungsänderung

Initiator*innen: Kreisvorstand (dort beschlossen am: 17.02.2026)

Titel: Anpassung bei Personenwahlen

Antragstext

§ 11 Geschäftsordnung für Wahlen und Abstimmungen

8. Wahlgänge:

b. Erreicht keine*r der Bewerber*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die Bewerber*innen zugelassen, die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. **Wenn es im einem Wahlgang mindestens 3 Bewerber*innen gab, ist zusätzlich der oder die Bewerber*in mit den wenigsten Stimmen für den nächsten Wahlgang nicht mehr zugelassen.**

Begründung

Damit wollen wir Personenwahlen etwas beschleunigen. In dem eine Person pro Wahlgang weniger antreten darf, kann dies erreicht werden ohne, dass zuviele Bewerber*innen auf einmal nicht mehr antreten dürfen.

[Original-Text der Satzung](#)